

Bitte nur NFDI-intern verwenden.

Zusammenfassung der Kommentierungen zum Forschungsdatengesetz

1.1 Regulierungsbedarf zum Forschungsdatengesetz

Ein Forschungsdatengesetz, was sich rein um die Pflicht zur Verfügungstellung von Forschungsdaten und Urheberrechten bemüht, reicht nicht aus. Es bedarf gleichzeitig eines Konzeptes und die **Zusage der langfristigen Finanzierung** (und deutlicher Aufstockung) von **Infrastrukturen** und entsprechend **ausgebildeten Experten**, die “Flut” an Daten dann auch entsprechend bewältigen zu können. Erst die Rahmenbedingungen schaffen, dass die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten! [Ivonne Anders, NFDI4Earth]

Regulierungsbedarf besteht an verschiedenen Stellen des Datenzyklus:

(1) Verfügbarkeit von Daten

Das Zurverfügungstellen von Daten benötigt eine Infrastruktur. Diese kann nicht nur einseitig auf “Forschungsseite” als Datenempfängerseite bestehen sondern muss auch auf Datengeberseite (öffentliche oder private Stellen) Anknüpfungspunkte haben. **Hierfür werden insbesondere bei öffentlichen Stellen Mittel und Zuständigkeiten zur Bereitstellung der Daten werden benötigt** [Lars Oberländer/Vasilka Stoilova, BERD@NFDI]

Es benötigt eine gesetzliche Übersetzung von FAIRness [Thomas Hartmann, 4Chem].

(2) Zugang zu Daten muss klar ausgestaltet werden (wirtschaftliche sowie öffentliche Daten)

Zugang zu forschungsrelevanten Daten von öffentlichen Stellen, indem

- die **Zuständigkeiten bei den öffentlichen Stellen als Dateninhaber** geschaffen werden (vgl. Art. 3 IV des Vorschlags für eine Durchführungsverordnung zur Festlegung einer Liste spezifischer hochwertiger Datensätze und der Modalitäten für ihre Veröffentlichung und Weiterverwendung der EU-Kommission). [Lars Oberländer/Vasilka Stoilova, BERD@NFDI]
- Daten aus **Registern öffentlicher Stellen** der wissenschaftlichen Forschung **unentgeltlich** und **datenschutzkonform** zur Verfügung gestellt werden. [Lars Oberländer/Vasilka Stoilova, BERD@NFDI]

(3) Vor den Regeln benötigt es klare Definitionen und Abgrenzungskriterien

- Dateneigentum

Regelungen, wem Forschungsdaten gehören (hier sollten verschiedene Entstehungskontexte (z.B. Einzelforschung, Drittmittelforschung, Qualifikationsarbeiten) und unterschiedliche Status der Forschenden (z.B. Professur, wiss. MA, Promovierende) m.E. mit berücksichtigt werden. [Marina Lemaire 4Memory]

- **Forschungsdaten**

Klare Definition von Forschungsdaten, forschungsrelevanten Daten, sowie Datenkategorien - eg. **strukturierte und unstrukturierte Daten** (maschinenlesbare Daten) [Lars Oberländer/Vasilka Stoilova, BERD@NFDI]

Definition von "Forschungsdaten" sollte geklärt werden. Es existiert bereits eine Definition in **§3 Nr. 10 DNG**, diese ist inhaltlich identisch mit Art. 2 Nr. 9 Open Data Directive [2019/1024/EU], jedoch handelt es sich hier um eine **breite Definition von "Daten"**, welche z.B. auch Softwarecode mit einschließen könnte. [Christian Busse, NFD4Immuno]

(4) Daten teilen, weitergeben führt zu Rechtsunsicherheit auf Seite der Forschenden, weil

- **verschiedenste Rechtsbereiche im Umgang mit Forschungsdaten relevant und stärker aufeinander abgestimmt werden müssten**, z.B. Datenschutzgesetze, IP, Informationsfreiheitsgesetze mit Zugangsrechten, Transparenzgesetze, Urheberrecht, etc. [Thomas Hartmann, 4Chem]
 - Fallgruppenartige Anerkennung von Forschungsinteressen [Thomas Hartmann, 4Chem]
 - Datenschutz: Öffnungsklauseln für Art. 9 DSGVO (besondere Kategorien von Daten, inkl. genetische und Gesundheitsdaten) haben in Deutschland zu einer legislativen Zersplitterung geführt, da unterschiedliche Umsetzung durch Bund und einige Länder (z.B. BW). Hier sollte eine eigenständige bundesweite Rechtsgrundlage für Forschungsdaten geschaffen werden. [Christian Busse, NFDI4Immuno]
 - Urheberrecht: Positive Feststellung, dass an naturwissenschaftlichen Messdaten kein Urheberrecht besteht. [Christian Busse, NFDI4Immuno]
- **Regelungen zu Forschungsdaten im europäischen Einklang erfolgen sollten, sodass die Integration von Forschungsdateninfrastrukturen in die EOSC sinnvoll geleistet werden kann.**

Ein Beispiel: Es existieren bereits umfassende Normen auf EU-Ebene, die viele Aspekte von Forschungsdaten betreffen (GDPR, Copyright Directive, Database Directive, Open Data Directive, Data Governance Act, Data Act). Dies erscheint bei einer langfristig angestrebten Integration von Forschungsdateninfrastrukturen in die EOSC grundsätzlich sinnvoll. Daher sollten deutsche Sonderwege wenn möglich vermieden werden. [Christian Busse, NFD4Immuno; Ivonne Anders, NFDI4Earth]

- die konsequente Umsetzung bestehender europäischer Rechtsnormen nicht in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen in nationales Recht transformiert werden und so auch Grauzonen in der Forschungspraxis geschaffen werden:

Die Open Data Directive der EU [2019/1024] ist fast ein Jahr nach in Kraft treten immer noch nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzt bzw. nur teilweise umgesetzt [Christian Busse, NFDI4Immuno].

Das Teilen von Forschungsdaten scheint die größte Grauzone in unserer Community zu sein. Die Schaffung dedizierter Safe Data Spaces (für Korpora- und TDM-Ergebnisse, die auch „angemessene Garantien“ im Sinne von Artikel 89 DSGVO enthalten) könnte Teil der Lösung sein. [Pawel Kamocki, Text+]

(5) Datenarchivierung und Nachnutzbarkeit gewährleisten und gleichzeitig alle schutzwürdigen Interessen zu berücksichtigen.

- **Verantwortlichkeit für Archivierung und Bereitstellung der Daten**

Regelung der Verantwortung für die Archivierung und Bereitstellung von Forschungsdaten (Sind vielleicht ähnliche Regelungen sinnvoll, wie sie im Archiv- bzw. Bibliotheksgesetz verankert sind für Verwaltung und Publikationen?) [Marina Lemaire 4Memory]

- **Qualitätssicherung**

Regelungen zur Qualitätssicherung von publizierten bzw. bereitgestellten Daten (Mindestanforderungen), Nachnutzbarkeit muss gewährleistet sein

- **Schutz der Interessen der Forschenden**

Als Wissenschaftlerin würde ich ggf. gerne wollen, dass meine Forschungsdaten nicht beliebig von Industrieforschung/privatem Sektor kommerziell genutzt werden können, sondern dass sie ggf. geschützt sind - das sollte auch explizit geregelt werden bzw. darüber aufgeklärt werden, welche Schutzmechanismen es gibt (Anneke Meyer, Leibniz Universität Hannover)

(6) Nachnutzbarkeit auch von Wirtschaftsdaten, Daten von öffentlichen Stellen

Wie werden Datensammlungen wie z.B. das Unternehmensbasisdatenregister für die Forschung nutzbar gemacht? [Lars Oberländer/Vasilka Stoilova, BERD@NFDI]

1.2 Frage: Welche anderen Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht für eine bessere Verfügbarkeit von Forschungsdaten wichtig?

(7) Nachhaltige Finanzierung der Infrastrukturdienste und -services

- Für die nachhaltige Finanzierung solcher öffentlichen und am besten kooperativ organisierten Infrastrukturen und Services braucht es eine Körperschaftsform (oder

sonstige rechtliche Regelung), die es uns innerhalb der Forschungscommunity (öffentlich-rechtlich finanzierte Forschungseinrichtungen) erlaubt, diese Dienste nicht unter den Bedingungen der wirtschaftlichen Tätigkeit (Stichwort: EU-Beihilferecht) anderen zur Verfügung stellen zu müssen. [Marina Lemaire 4Memory]

- Verbesserung der **finanziellen Ausstattung bzw. nachhaltige Finanzierung bzgl. Forschungsdatenmanagement**, insbesondere im technisch-organisatorischen Betrieb. Dies ist eine Daueraufgabe, wird aber immer noch sehr durch Projektförmigkeit geprägt. Ein Gesetz oder Richtlinien sollten darauf hinzielen, dass die Ausstattung mit entsprechenden Mitteln gewährleistet werden muss. (Björn Schembera, MaRDI)
- **Finanzierung von Data Stewards an Universitäten**, um dauerhaft bei der Bereitstellung/Verfügbarmachung der Forschungsdaten unterstützen zu können (Anneke Meyer, Leibniz Universität Hannover)

(8) Berechtigung zur Datenverwaltung – auch nach personellen Wechseln

Es gibt eine hohe personelle Fluktuation im wissenschaftlichen Bereich, d.h. Personen wechseln den Arbeitsplatz und verlieren theoretisch auch ihre **Berechtigungen zur Datenverwaltung** (bspw. lokales Dateisystem oder Repositorium). Sie müssen aber trotzdem noch drauf zugreifen können, dazu wird oft in die Trickkiste gegriffen. Hier wären zentrale Übergangsregelungen hilfreich (Björn Schembera, MaRDI)

Reform des wissenschaftlichen Reputationssystems, in dem Datenpublikationen etc. eine gewichtigere Rolle spielen (Anneke Meyer, Leibniz Universität Hannover)

2 Rückfragen:

- Wurden schon weitere Institutionen, die über kodifizierte Richtlinien bzgl. Forschungsdaten (wie z.B. die DFG) befragt bzw. mit eingebunden? (Björn Schembera, MaRDI)